

---

## Internationales Privatrecht (MLaw)

**13.01.2020**

---

**Dauer:**120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (ohne dieses Deckblatt) 2 Seiten und 4 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt beiden Teilen dasselbe Gewicht zu.

Die insgesamt erreichbaren **40 Punkte** (20 Punkte pro Teil) verteilen sich wie folgt:

#### Teil I

Aufgabe 1	ca. 50% des Totals des ersten Teiles
Aufgabe 2	ca. 50% des Totals des ersten Teiles

#### Teil II

Aufgabe 3	ca. 30% des Totals des zweiten Teiles
Aufgabe 4	ca. 70% des Totals des zweiten Teiles

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

---

## TEIL I

---

### 1)

R, eine nach russischem Recht organisierte und inkorporierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Moskau, möchte die S GmbH mit Sitz in Zug übernehmen. Der zwischen R und S zu diesem Zweck geschlossene Vertrag sieht vor, dass R im Rahmen der geplanten Universalsukzession u.a. Eigentümerin eines bisher im Alleineigentum der S stehenden Grundstücks in Genf werden soll. Eine Rechtswahl wird zu keinem Zeitpunkt getroffen.

**Beantworten Sie (in wenigen, aber treffenden Sätzen) die nachstehenden Fragen aus Sicht des schweizerischen Kollisionsrechts:**

**a) Wie bezeichnet man – so präzise als möglich – den Vorgang zwischen R und S und was ist die massgebliche Rechtsgrundlage hierfür?**

**b) Nach welchem Recht beurteilt sich die Zulässigkeit der Grundstücksübertragung und ergibt sich insofern allenfalls ein Problem? Was ist die Folge, falls sich ein solches Problem nicht lösen lässt?**

**c) Beurteilt sich der von R und S gewollte Übernahmeprozess nach einer einheitlichen Rechtsordnung? Falls nein: Warum nicht und wie bezeichnet man das entsprechende Statut/Prinzip?**

**d) Welchem Recht untersteht der von R und S geschlossene Vertrag?**

### 2)

Kaufmann K mit Wohnsitz in Hamburg kauft Anfang Januar bei der V AG mit Sitz in Innsbruck eine mit Diamanten besetzte Halskette, an der sich die V AG im schriftlichen Kaufvertrag das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehält. Als Spezialist für Diamantschmuck stellt K in der Folge vom 21. bis 26. März eine Auswahl seiner schönsten Stücke, darunter auch die von der V AG erworbene Halskette, an der *Baselworld*, einer Uhren- und Schmuckmesse in Basel, aus. Dort erwirbt die wohlhabende Baslerin D die besondere Halskette am Stand von K.

Nachdem K auch nach mehrmaliger Aufforderung den Kaufpreis nicht an die V AG leistet, will sich die V AG ihm gegenüber auf ihr Eigentum berufen. K verweist sie dafür an die neue Besitzerin D in Basel.

**Kann die V AG Mitte April von D gestützt auf ihr Sicherungsrecht die Halskette vor einem zuständigen schweizerischen Gericht herausverlangen?**

**Bearbeitervermerk:** Während die entsprechende Sicherung obligatorischer Ansprüche in der Schweiz eines Registereintrags bedarf (Art. 715 ZGB), ist sie sowohl aus Sicht des deutschen als auch des österreichischen Rechts in der im Sachverhalt beschriebenen Form gültig.

---

## TEIL II

---

### **3)**

Ein Erblasser mit letztem Wohnsitz in der Schweiz und ausländischer Staatsangehörigkeit hat seinen Nachlass nach Art. 90 Abs. 2 IPRG seinem Heimatrecht unterstellt. Sodann hat er in seinem Testament den Zoo-Eisbären Z mit einer Zahlung von Euro 100'000.00 begünstigt, was gemäss Heimatrecht des Erblassers zulässig ist.

***Wie würden Sie diese testamentarische Regelung beurteilen?***

### **4)**

Das Ehepaar Müller wurde vor einem Monat von den Gerichten in Frankfurt geschieden. Beide Ehegatten wohnen in Deutschland. Herr Müller ist aber Schweizer Staatsangehöriger (Bürgerort Stadt Zürich) und hat während der Ehe bei einem Pharmaunternehmen in Basel gearbeitet.

Im Hinblick auf das Schweizer Vorsorgeguthaben des Ehemanns bei der PK Pharma mit Sitz in Basel hat das deutsche Gericht eine Ausgleichszahlung an die Ehefrau im Umfang der Hälfte des Schweizer Vorsorgeguthabens angeordnet. Der Ehemann hat diese Zahlung umgehend geleistet.

Nun hat Frau Müller von einer Bekannten erfahren, dass ausländische Urteile für Schweizer Vorsorgeeinrichtungen unbeachtlich seien und trotz der bereits erfolgten Zahlung des Ehemanns in Deutschland in der Schweiz zusätzlich die Teilung des Schweizer Vorsorgeguthabens bewirkt werden könne. Frau Müller ist festentschlossen, dies zu tun.

***Wie ist die Rechtslage?***